



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 213/8-I/7/88

Wien, am 21. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	GE 88
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt	22. MRZ. 1988

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

L. W. ...

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 4.2.1988, GZ 68.159/2-17/88, versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Lauscha

Für den Bundesminister

Dr. Lauscha



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 213/8-I/7/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 21. März 1988

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

zu GZ 68.159/2-17/88 vom 4.2.1988

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Artikel I Z. 22 (§ 23 Abs. 1)

Der vorliegende Wortlaut steht insofern im Widerspruch zu den diesbezüglichen Erläuterungen, als das Ruhen des Anspruches auf Studienbeihilfe auf den gesamten, und nicht bloß auf den ordentlichen Präsenz- und Zivildienst abgestellt wird.

Im Sinne der Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 wird daher angeregt, den Passus "Präsenzdienst oder Zivildienst" um den Terminus "ordentlicher" zu erweitern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmister

Für den Bundesminister

Dr. Lauscha